



Spitzenverband

DVKA

Deutsche  
Verbindungsstelle  
Krankenversicherung –  
Ausland



## Arbeiten in der Schweiz

Information zur Sozialversicherung  
unter Berücksichtigung der EG-Verordnung 883/04

Stand: 01.10.2018

### Hinweis

**Unterstrichene Texte sind Verweise zu weiterführenden Informationen.**

**Die Anträge und die zugehörige Erklärung des Arbeitnehmers finden Sie auch unter**

**<https://www.dvka.de/de/arbeitgeber-arbeitnehmer/antraege-finden/antraege-finden.html>.**

Ein beruflich bedingter Aufenthalt in der Schweiz bringt naturgemäß eine Reihe von Veränderungen mit sich. Häufig ergeben sich dabei auch Fragen zum Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht.

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie darüber, ob während einer vorübergehenden Tätigkeit in der Schweiz die deutschen oder schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit anzuwenden sind. Soweit die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften von einem Antrag des Arbeitnehmers und/oder des Arbeitgebers abhängig ist, erläutern wir die Antragsverfahren. Daneben werden Stellen genannt, die Fragen zur praktischen Anwendung der deutschen bzw. der schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit beantworten.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Folgenden mit Rechtsvorschriften stets die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gemeint sind. Im folgenden Text bezeichnet der Begriff „Mitgliedstaaten“ auch die Schweiz.

### Allgemeines

Prinzipiell entscheidet jeder Staat in eigener Zuständigkeit beispielsweise darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Person im Bereich der sozialen Sicherheit geschützt ist und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind. Bei einer grenzüberschreitenden Beschäftigung könnte dies daher dazu führen, dass Sie in der Schweiz und in Deutschland Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssten.

Um dies zu vermeiden, enthält die Verordnung (EG) Nr. 883/04 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 29.04.2004 (nachfolgend: VO (EG) 883/04) spezielle einheitliche Zuständigkeitsregeln für die Staaten der Europäischen Union (EU) und die Schweiz. Diese Verordnung gilt bei grenzüberschreitenden Sachverhalten mit der Schweiz grundsätzlich für Personen, die die

Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen. Gleiches gilt für Flüchtlinge und Staatenlose, die in einem Mitgliedstaat wohnen. Für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates oder der Schweiz besitzen, sowie für Staatsangehörige der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen gilt die VO (EG) 883/04 für grenzüberschreitende Sachverhalte mit der Schweiz nicht. Für diese Personen kommt ggf. das deutsch-schweizerische Abkommen über Soziale Sicherheit zur Anwendung.

Die VO (EG) 883/04 gilt für alle Rechtsvorschriften, die folgende Zweige der sozialen Sicherheit betreffen:

- Leistungen bei Krankheit (hierzu zählen auch Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall),
- Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft,
- Leistungen bei Invalidität,
- Leistungen bei Alter,
- Leistungen an Hinterbliebene,
- Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- Sterbegeld,
- Leistungen bei Arbeitslosigkeit,
- Vorruhestandsleistungen und
- Familienleistungen.

### Grundsätze

Entscheidend dafür, ob für einen Arbeitnehmer die schweizerischen oder die deutschen Rechtsvorschriften gelten, ist in erster Linie der Ort, an dem die Arbeit tatsächlich ausgeübt wird. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, in welchem Staat der Arbeitnehmer wohnt. Auch der Firmensitz des Arbeitgebers ist grundsätzlich nicht von Bedeutung.

**Beispiel 1**

Martin Müller arbeitet als Angestellter in Basel. Da Herr Müller seine Beschäftigung ausschließlich in der Schweiz ausübt, gelten für ihn die schweizerischen Rechtsvorschriften. Dies wäre auch dann der Fall, wenn Herr Müller in Deutschland wohnen oder sich der Firmensitz seines Arbeitgebers z. B. in Deutschland befinden würde.

Die Anwendung der schweizerischen Rechtsvorschriften ist allerdings nicht gleichzusetzen mit einem tatsächlich bestehenden Versicherungsschutz in der Schweiz. Ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen der Arbeitnehmer dort versichert ist, richtet sich ausschließlich nach schweizerischem Recht. Informationen darüber, welche Stellen neben den zuständigen Versicherungsträgern in der Schweiz Auskünfte über das schweizerische Sozialrecht geben können, haben wir im Abschnitt „Ergänzende Informationen“ für Sie zusammengestellt.

**Entsendung**

Eine besondere Regelung gilt für eine Person, die in Deutschland eine Beschäftigung ausübt und die von ihrem Arbeitgeber in die Schweiz entsandt wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen. Soweit mindestens einen Monat unmittelbar vor der Entsendung keine Beschäftigung für das entsendende Unternehmen ausgeübt wurde, reicht es aus, wenn für die betreffende Person in diesem Zeitraum die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gegolten haben (z. B. aufgrund der Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber oder dem Bezug von Arbeitslosengeld). Ferner müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, damit für die Dauer der Entsendung weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten:

- Der entsendende Arbeitgeber muss gewöhnlich eine nennenswerte Geschäftstätigkeit in Deutschland ausüben. Dabei darf es sich nicht nur um reine Verwaltungstätigkeiten handeln. Nennenswert in diesem Sinne ist die Tätigkeit

in Deutschland stets, wenn mindestens 25% des Umsatzes in Deutschland erwirtschaftet werden. Bei einem niedrigeren Wert ist von dem zuständigen deutschen Träger (vgl. Abschnitt „Bescheinigung A1“) eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

- Die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung in der Schweiz darf 24 Monate nicht überschreiten.
- Die arbeitsrechtliche Bindung zwischen der entsandten Person und ihrem Arbeitgeber muss während der gesamten Dauer der Entsendung fortbestehen.
- Die entsandte Person darf keine Person ablösen, die zuvor in die Schweiz entsandt wurde. Dies gilt selbst dann, wenn die zuvor entsandte Person bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt ist und/oder der Arbeitgeber dieser Person nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedsstaat ansässig ist (Ausnahme: Die zuvor für längstens 24 Monate entsandte Person musste die Entsendung unplanmäßig, z. B. wegen einer schweren Erkrankung, vorzeitig beenden und eine andere Person wird für die verbleibende Zeit des ursprünglich geplanten Entsendezeitraums in die Schweiz entsandt.).

**Beispiel 2**

Nicole Schneider ist Architektin und arbeitet in Potsdam bei einem dort ansässigen Ingenieurbüro. Dieses Unternehmen setzt Frau Schneider zur Betreuung eines Projektes für voraussichtlich 14 Monate in der Schweiz ein.

Beim vorübergehenden Einsatz von Frau Schneider in die Schweiz handelt es sich insoweit um eine Entsendung im Sinne der VO (EG) 883/04, da

- das Ingenieurbüro gewöhnlich eine nennenswerte Geschäftstätigkeit in Deutschland ausübt,
- die voraussichtliche Dauer der Entsendung 24 Monate nicht überschreitet,
- die arbeitsrechtliche Bindung zwischen Frau Schneider und dem Ingenieurbüro während der gesamten Entsendung fortbesteht und
- Frau Schneider keine zuvor in die Schweiz entsandte Person ablöst.

Für eine abschließende Beurteilung, ob eine Entsendung im Sinne der VO (EG) 883/04 vorliegt, sind die tatsächlichen und rechtlichen Merkmale des Beschäftigungsverhältnisses während des Einsatzes in der Schweiz zu berücksichtigen.

Weitere Einzelheiten können Sie unter anderem Teil I des „Praktischen Leitfadens zum anwendbaren Recht in der EU, im EWR und in der Schweiz“, der von der Europäischen Kommission herausgegeben wird, entnehmen.

Verlängert sich die ursprünglich geplante Entsendung in die Schweiz aus unvorhergesehenen Gründen, gelten für den Arbeitnehmer weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften, sofern die gesamte Entsendung den Zeitraum von 24 Monaten nicht überschreitet. Hierfür ist Voraussetzung, dass weiterhin die zuvor beschriebenen Kriterien einer Entsendung erfüllt sind.

### **Beispiel 3**

Das von Nicole Schneider betreute Bauprojekt (vgl. Beispiel 2) konnte aus unvorhersehbaren Gründen nicht wie geplant innerhalb von 14 Monaten fertiggestellt werden. Ihr Einsatz wird daher um neun Monate verlängert. Da der gesamte Entsendezeitraum von Frau Schneider 24 Monate nicht überschreitet, gelten für Frau Schneider auch während des Verlängerungszeitraums die deutschen Rechtsvorschriften.

Bitte beachten Sie die Hinweise im Abschnitt „Beschneigung A1“.

### **Selbstständige, die vorübergehend in der Schweiz tätig sind**

Eine Person, die gewöhnlich in Deutschland eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und die vorübergehend eine ähnliche Tätigkeit in der Schweiz ausübt, unterliegt weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften, sofern

- sie vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz bereits seit grundsätzlich mindestens

zwei Monaten eine nennenswerte Geschäftstätigkeit in Deutschland ausgeübt hat,

- die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit in der Schweiz 24 Monate nicht überschreitet und
- sie jederzeit den für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Anforderungen (z. B. Unterhaltung von Büroräumen, Zahlung von Steuern, Nachweis eines Gewerbeausweises und einer Umsatzsteuernummer, Eintragung bei der Handelskammer oder in einem Berufsverband) genügt, um die Tätigkeit bei der Rückkehr nach Deutschland fortsetzen zu können.

Verlängert sich die ursprünglich geplante Tätigkeit in der Schweiz aus unvorhergesehenen Gründen, gelten für den Selbstständigen weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften, sofern die gesamte Arbeit den Zeitraum von 24 Monaten nicht überschreitet. Hierfür ist Voraussetzung, dass weiterhin die zuvor beschriebenen Kriterien erfüllt sind. Bitte beachten Sie die Hinweise im Abschnitt „Beschneigung A1“.

### **Beamte**

Wird eine Person in Deutschland als Beamter beschäftigt, und übt sie ihre Erwerbstätigkeit gewöhnlich oder vorübergehend auch in der Schweiz aus, gelten für sie insgesamt die deutschen Rechtsvorschriften. Diese Regelung gilt auch für Beamten gleichgestellte Personen. Hierunter sind Beschäftigte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts zu verstehen, sofern für sie unmittelbar vor der Beschäftigung in der Schweiz die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gegolten haben. Für die Prüfung, ob die Sonderregelung für Beamte anwendbar ist, wenden Sie sich bitte an die im Abschnitt „Beschneigung A1“ genannte Stelle.

## Sonderregelungen für weitere Personenkreise

### Arbeitnehmer, die gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten arbeiten

Auch für Personen, die ihre Erwerbstätigkeit gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausüben, gelten einheitlich die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats. Zu den „gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten erwerbstätigen Personen“ gehören Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber regelmäßig wechselnd in Deutschland und einem anderen Mitgliedstaat eingesetzt werden, also beispielsweise Fahrer im internationalen Güterverkehr, Zugführer, Monteure, Handwerker oder IT-Spezialisten. Auch Arbeitnehmer, die neben dem Beschäftigungsverhältnis in Deutschland für einen anderen Arbeitgeber in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten, gehören zu dem genannten Personenkreis.

Für einen solchen Arbeitnehmer gelten stets die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, wenn er in Deutschland wohnt und hier einen wesentlichen Teil seiner Erwerbstätigkeit ausübt. Dies ist immer dann der Fall, wenn er 25% oder mehr seiner Arbeitszeit in Deutschland tätig ist.

#### Beispiel 4

Bernd Schulze wohnt in Berlin und übt seine Beschäftigung für seinen in Zürich ansässigen Arbeitgeber regelmäßig sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland aus. Seine Arbeitszeit verteilt sich zu gleichen Teilen auf Deutschland und die Schweiz.

Da Herr Schulze in seinem Wohnstaat Deutschland einen wesentlichen Teil seiner Beschäftigung ausübt, gelten für ihn insgesamt die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

Für Arbeitnehmer, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten erwerbstätig sind und keinen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit im Wohnstaat ausüben, gelten die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem ihr Arbeitgeber seinen

#### Beispiel 5

Birgit Meyer wohnt in Deutschland und arbeitet als Vertriebsmitarbeiterin für ein in der Schweiz ansässiges Unternehmen. Sie hat im Rahmen ihrer Beschäftigung Kunden in Frankreich und in Deutschland zu betreuen. Die Arbeitszeit in Deutschland beträgt durchschnittlich 3 Tage im Monat und in Frankreich 18 Tage im Monat.

Frau Meyer übt keinen wesentlichen Teil ihrer Beschäftigung in ihrem Wohnstaat Deutschland aus (weniger als 25%). Für sie gelten die schweizer Rechtsvorschriften, da ihr Arbeitgeber in der Schweiz seinen Sitz hat.

Auch für Personen, die für zwei Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, ihre Beschäftigung gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten ausüben, gelten grundsätzlich die Rechtsvorschriften ihres Wohnstaats nur dann, wenn sie einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit im Wohnstaat ausüben.

#### Beispiel 6

Herr Klaus Müller wohnt in Deutschland. Er ist bei einem in der Schweiz ansässigen Unternehmen angestellt und ist dort 40 Stunden in der Woche tätig. Zusätzlich arbeitet er als Servicekraft am Wochenende 8 Stunden bei einem Restaurant an seinem Wohnort in Deutschland.

Herr Müller übt keinen wesentlichen Teil seiner Erwerbstätigkeit in seinem Wohnstaat Deutschland aus (unter 25% seiner gesamten Arbeitszeit). Für ihn gelten einheitlich die schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, da dort der Arbeitgeber, bei dem er die Hauptbeschäftigung ausübt, seinen Sitz hat.

Lediglich für den Fall, dass Herr Müller bei zwei Unternehmen angestellt ist, die zwar in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, aber keines davon im Wohnstaat von Herrn Müller, gelten - unabhängig von der Ausübung eines wesentlichen Teils der Erwerbstätigkeit im Wohnstaat - die

Rechtsvorschriften des Wohnstaates. Herr Müller würde folglich den deutschen Rechtsvorschriften unterliegen, wenn das Restaurant nicht in Deutschland, sondern beispielsweise in Frankreich gelegen wäre.

Bei der Prüfung, welche Rechtsvorschriften für eine gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten erwerbstätige Person gelten, sind unbedeutende Tätigkeiten nicht zu berücksichtigen. Hierunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die aufgrund

- ihrer Eigenart (z. B. Tätigkeiten, die lediglich unterstützenden Charakter haben, die nicht eigenständig ausgeübt werden, die zu Hause oder im Dienste der Haupttätigkeit ausgeübt werden),
- des Zeitaufwandes (weniger als 5% der regulären gesamten Arbeitszeit) oder
- ihres wirtschaftlichen Ertrags (weniger als 5% der Gesamtvergütung)

als unbedeutend angesehen werden können.

### Beispiel 7

Frau Beate Klüwer wohnt in Deutschland. Sie ist bei einem in der Schweiz ansässigen Unternehmen beschäftigt. Ihre wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden verteilt sich wie folgt auf verschiedene Mitgliedstaaten:

Deutschland	10 Stunden
Schweiz	28 Stunden
Polen	2 Stunden
Slowakei	2 Stunden

Die Beschäftigungen in Polen und der Slowakei machen jeweils unter 5% der gesamten Arbeitszeit von Frau Klüwer aus und sind daher nicht zu berücksichtigen.

Von der verbleibenden Arbeitszeit (in Deutschland und der Schweiz) von 38 Stunden ist sie mehr als 25% in ihrem Wohnstaat Deutschland tätig. Da

Frau Klüwer einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit in Deutschland ausübt, gelten für sie die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

### Regelungen für andere Personen, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten erwerbstätig sind

Das Gemeinschaftsrecht sieht unter anderem für folgende Personen spezielle Regelungen für die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit vor:

- Personen, die in einem Mitgliedstaat als *Arbeitnehmer* und in einem anderen Mitgliedstaat als *Selbstständige* erwerbstätig sind, unterliegen grundsätzlich den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie als Arbeitnehmer beschäftigt sind.
- Personen, die in einem Mitgliedstaat als *Beamte* und in einem anderen Mitgliedstaat als *Arbeitnehmer oder Selbstständige* erwerbstätig sind, unterliegen grundsätzlich den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Beamtenverhältnis besteht.
- Personen, die ihre *selbstständige Tätigkeit gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten* ausüben, unterliegen den Rechtsvorschriften ihres Wohnstaates, wenn sie dort einen wesentlichen Teil (mindestens 25%) ihrer Tätigkeit ausüben. Bei einer Tätigkeit im Wohnstaat von unter 25% gelten die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit befindet.
- Personen, die als *Mitglieder einer Flug- und Kabinenbesatzung* erwerbstätig sind, unterliegen den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich ihre Heimatbasis befindet.

Weitere Einzelheiten können Sie unter anderem Teil II des „Praktischen Leitfadens zum anwendbaren Recht in der EU, im EWR und in der Schweiz“, der von der Europäischen Kommission herausgegeben wird, entnehmen.

Bei Fragen zu diesen oder weiteren Fallgestaltungen der gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer +49 228 9530-446 an den GKV-Spitzenverband, DVKA (weitere Kontaktdaten: siehe Impressum).

### **Hinweise für gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätige Personen**

Für in Deutschland wohnende Personen, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten erwerbstätig sind, hat der GKV-Spitzenverband, DVKA die anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit festzulegen und – soweit die deutschen Rechtsvorschriften gelten – eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

Für die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften werden vom Sachverhalt abhängige detaillierte Informationen benötigt.

Bitte verwenden Sie den auf Ihre Situation zutreffenden Fragebogen, den Sie im Internet unter [www.dvka.de](http://www.dvka.de) in der Rubrik → Arbeitgeber & Erwerbstätige → Anträge & Fragebögen finden → Gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten finden.

Sofern sich Ihr Wohnsitz nicht in Deutschland befindet, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Träger Ihres Wohnstaates, damit dieser die für Sie geltenden Rechtsvorschriften festlegen kann.

Einzelheiten zur Bestimmung des Wohnsitzes bzw. Lebensmittelpunkts können Sie unter anderem Teil III des „Praktischen Leitfadens zum anwendbaren Recht in der EU, im EWR und in der Schweiz“ entnehmen.

### **Übergangsregelungen**

Soweit Sie bereits unmittelbar vor dem 01.04.2012 eine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt haben und hierfür die Rechtsvorschriften eines anderen Staates galten, als dies unter Berücksichtigung der VO (EG) 883/04 der Fall wäre, gelten – solange sich der vorherrschende Sachverhalt nicht ändert – weiterhin für maximal 10 Jahre die nach der VO (EWG) 1408/71 anwendbaren Rechtsvorschriften. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an den Träger, der zuletzt für Sie eine Bescheinigung E 101 ausgestellt hat.

Allerdings können Sie beantragen, den nach der VO (EG) 883/04 anwendbaren Rechtsvorschriften unterstellt zu werden. Sofern sich Ihr Wohnsitz in Deutschland befindet, ist hierfür ein Antrag an den GKV-Spitzenverband, DVKA, Bonn, zu richten. Die Rechtsvorschriften des Staates, der durch die VO (EG) 883/04 als neu zuständig bestimmt wurde, würden dann ab dem ersten Tag des auf die Antragstellung folgenden Monats gelten.

Mit Wirkung vom 01.01.2015 haben sich die Bestimmungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften für gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten erwerbstätige Personen sowie für Besatzungsmitglieder von Flugzeugen geändert. Auch für die bereits zu diesem Zeitpunkt gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten erwerbstätigen Personen sind gegebenenfalls Übergangsvorschriften zu beachten, die ebenfalls maximal 10 Jahre betragen können, sofern sich der vorherrschende Sachverhalt nicht ändert.

Weitere Informationen zu den Übergangsbestimmungen finden Sie im Internet unter [www.dvka.de](http://www.dvka.de) in der Rubrik → Arbeitgeber & Erwerbstätige → Anträge & Fragebögen finden → Übergangsregelungen sowie in Teil IV des „Praktischen Leitfadens zum anwendbaren Recht in der EU, im EWR und in der Schweiz“.

### Weitere Sonderregelungen

Weitere Sonderregelungen bestehen unter anderem für:

- Vertragsbedienstete der Europäischen Gemeinschaften,
- Seeleute und
- Rheinschiffer.

Über Einzelheiten informieren wir Sie gerne auf Anfrage.

### Ausnahmereinbarungen

Gelten nach den zuvor genannten Regelungen die schweizerischen Rechtsvorschriften, kann im Einzelfall auf Basis einer Ausnahmereinbarung erreicht werden, dass für den Arbeitnehmer die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Wird eine solche Vereinbarung geschlossen, gilt sie einheitlich für alle Bereiche der sozialen Sicherheit. Es ist daher ausgeschlossen, dass für einen Arbeitnehmer aufgrund einer Ausnahmereinbarung beispielsweise hinsichtlich der gesetzlichen Rentenversicherung die deutschen und ansonsten die schweizerischen Rechtsvorschriften gelten. Für den Abschluss einer Ausnahmereinbarung ist auf deutscher Seite der GKV-Spitzenverband, DVKA, Bonn, und auf schweizerischer Seite das Bundesamt für Sozialversicherung, Bern, zuständig. Es sind in jedem Einzelfall beide Stellen beteiligt.

Grundvoraussetzung für den Abschluss einer Ausnahmereinbarung ist das individuell zu begründende Interesse des Arbeitnehmers daran, dass für ihn weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten sollen.

#### Beispiel 8

Nicole Schneider (vgl. Beispiel 2) wird drei Jahre nach Abschluss ihres ersten Projekts in der Schweiz erneut zur Betreuung eines Bauprojekts in die Schweiz entsandt. Da es sich um ein sehr umfangreiches Bauvorhaben handelt, steht bereits zu dessen Beginn eine Projektlaufzeit von 36 Mo-

naten fest. Frau Schneider ist daran interessiert, dass für sie weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Sie begründet dies damit, dass sie bisher ausschließlich Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland gezahlt und auch ihre ergänzende finanzielle Vorsorge für die Zeit nach Beendigung ihrer Erwerbstätigkeit auf das deutsche Rentenversicherungssystem abgestellt hat. Ferner geht sie davon aus, dass sie künftig nicht mehr in der Schweiz arbeiten wird.

Der Einsatz von Frau Schneider wird länger als 24 Monate dauern. Die Voraussetzungen einer Entsendung im Sinne des Gemeinschaftsrechts liegen somit nicht vor. Für sie gelten daher grundsätzlich bereits ab Beschäftigungsaufnahme in der Schweiz die schweizerischen Rechtsvorschriften. Da es im Interesse von Frau Schneider liegt, dass für sie weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten, kann für sie eine Ausnahmereinbarung in Betracht kommen.

Bei einer Ausnahmereinbarung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Dabei wird insbesondere die arbeitsrechtliche Bindung des Arbeitnehmers in Deutschland berücksichtigt. Eine solche arbeitsrechtliche Bindung liegt zweifelsfrei vor, wenn das bisherige Arbeitsverhältnis unverändert fortbesteht oder lediglich um zusätzliche Regelungen für die Zeit des Auslandseinsatzes in der Schweiz ergänzt wird.

Aber auch ein ruhendes Arbeitsverhältnis („Rumpfarbeitsverhältnis“) kann eine ausreichende arbeitsrechtliche Bindung darstellen, wenn bestimmte Nebenpflichten (z. B. Berichtspflichten gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber, Fortführung der betrieblichen Altersversorgung) während des Auslandseinsatzes bestehen bleiben und das bisherige Arbeitsverhältnis bei der Rückkehr nach Deutschland in vollem Umfang wiederauflebt.

Ferner wird eine konkrete zeitliche Befristung des Einsatzes in der Schweiz gefordert, die grundsätzlich maximal fünf Jahre betragen darf. Allerdings

kann aus deutscher Sicht anschließend eine Verlängerung von maximal drei Jahren in Betracht kommen, wenn besondere Umstände des Einzelfalls, die vom Antragsteller detailliert darzulegen sind, dies rechtfertigen.

### Besonderheit für die Schweiz

- *Ausnahmevereinbarungen für Arbeitnehmer*  
Von schweizerischer Seite wurden wir darüber informiert, dass Ausnahmevereinbarungen dort grundsätzlich für maximal sechs Jahre geschlossen werden. Dabei werden Zeiten einer vorhergehenden Entsendung bis zu 24 Monaten einbezogen. In der Praxis kommt eine Ausnahmevereinbarung für einen vorübergehend in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer daher im Regelfall nur unter dieser Rahmenbedingung in Betracht.
- *Ausnahmevereinbarungen für Selbstständige*  
Die schweizerische Seite schließt für Selbstständige, die ihre Tätigkeit in der Schweiz länger als 24 Monate ausüben, grundsätzlich keine Ausnahmevereinbarungen.

### Beispiel 9

Thomas Weihe ist bei einer Bank in Frankfurt am Main beschäftigt. Er soll für die Dauer von vier Jahren bei deren Tochtergesellschaft in der Schweiz eingesetzt werden. Für diese Zeit wird sein Arbeitsvertrag mit der Bank in Frankfurt auf der Basis eines so genannten Stammhausbindungsvertrages ruhend gestellt. Für die Beschäftigung in der Schweiz erhält er einen lokalen Arbeitsvertrag mit der dortigen Tochtergesellschaft. Herr Weihe ist daran interessiert, dass für ihn während seines Einsatzes in der Schweiz weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten, da er bisher ausschließlich Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland gezahlt hat. Auf seinen Antrag hin soll für ihn eine Ausnahmevereinbarung geschlossen werden.

Für Herrn Weihe gelten während der vierjährigen Beschäftigung in der Schweiz grundsätzlich die schweizerischen Rechtsvorschriften, da er die Beschäftigung dort ausübt und eine Entsendung im

Sinne des Gemeinschaftsrechts, u. a. aufgrund der geplanten Beschäftigungszeit in der Schweiz, nicht vorliegt.

Herr Weihe ist daran interessiert, dass für ihn weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Wird ein Antrag auf eine Ausnahmevereinbarung beim GKV-Spitzenverband, DVKA, Bonn, gestellt und stimmt auch das Bundesamt für Sozialversicherung, Bern, einer solchen zu, gelten für Herrn Weihe weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften.

### Antragsverfahren in Deutschland

Entscheiden Sie sich dafür, eine Ausnahmevereinbarung zu beantragen, damit weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten, sollten Sie den Antrag möglichst vier Monate vor Aufnahme der Beschäftigung in der Schweiz stellen. Erfahrungsgemäß besteht dann bereits bei Arbeitsaufnahme in der Schweiz bzw. vor Ablauf des bisherigen Entsendezeitraumes für alle Beteiligten Rechtssicherheit hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Seit dem 01.01.2018 kann der Antrag auf eine Ausnahmevereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) 883/04 vom Arbeitgeber im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens nach § 106 SGB IV auch mittels systemgeprüfter Abrechnungsprogramme oder einer maschinellen Ausfüllhilfe an den GKV-Spitzenverband, DVKA übermittelt werden.

Wenn Sie ein systemgeprüftes Abrechnungsprogramm einsetzen und Ihr Softwarehersteller die oben beschriebene Übermittlungsmöglichkeit bereits implementiert hat, können Sie uns die Angaben zur Ausnahmevereinbarung hierüber direkt online senden.

Nutzen Sie ein solches Programm nicht, wird die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) eine entsprechende Ausfüllhilfe voraussichtlich ab 01.07.2018 unter <http://www.itsg.de/oeffentliche>

Bei der elektronischen Antragstellung handelt es sich bis 31.12.2018 um eine Option. Zum 01.01.2019 wird das elektronische Antragsverfahren verpflichtend. Bis dahin können Sie somit auch außerhalb des elektronischen Verfahrens eine Ausnahmevereinbarung bei uns beantragen, indem Sie

- den vollständig ausgefüllten Antrag und
- die vollständig ausgefüllte Erklärung des Arbeitnehmers
- Kopien der Bescheinigung/en E 101 DE und E 102 DE bzw. A1 (sofern diese für die Beschäftigung in der Schweiz bereits ausgestellt wurden)

an folgende Anschrift senden:

GKV-Spitzenverband  
DVKA  
Postfach 20 04 64  
53134 Bonn.

Können Sie den Antrag ausnahmsweise erst nach Aufnahme der Beschäftigung bzw. Erwerbstätigkeit in der Schweiz stellen, geben Sie bitte den Grund für die Verspätung an.

Ferner bitten wir Sie, uns in diesem Fall auch mitzuteilen, ob weiterhin ausschließlich Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland gezahlt wurden. Haben Sie oder einer Ihrer anspruchsberechtigten Familienangehörigen in der Zwischenzeit Krankenversicherungsleistungen oder Leistungen wegen eines Arbeitsunfalls in Anspruch genommen, informieren Sie uns bitte auch hierüber.

### **Bescheinigung A1**

Arbeitnehmer, Selbstständige und Beamte, die in der Schweiz arbeiten und für die die deutschen Rechtsvorschriften gelten, erhalten eine „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ (Bescheinigung A1). Diese Bescheinigung dient gegenüber den schweizerischen und deutschen zuständigen Stellen als Nachweis darüber, dass für die Person ausschließlich die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Sie ist für alle Beteilig-

ten, Verwaltungen und Gerichte bindend, solange sie von der Stelle, die sie ausgestellt hat, nicht für ungültig erklärt oder widerrufen worden ist. Hierzu ist die ausstellende Stelle nach dem Gemeinschaftsrecht beispielsweise verpflichtet, wenn die Angaben in der Bescheinigung A1 nicht (mehr) den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Dies gilt ggf. auch für zurückliegende Zeiträume. Daher ist es sehr wichtig, dass Sie diese Stelle stets wahrheitsgemäß und umfassend über die tatsächlichen Verhältnisse und über Änderungen informieren.

Weitere Einzelheiten können Sie unter anderem dem Merkblatt „Informationen zum Vordruck A1 und zu seiner Verwendung“, das von der Europäischen Union herausgegeben wird, entnehmen.

Die Bescheinigung A1 stellt in Deutschland aus:

- die gesetzliche Krankenkasse, bei der die Person versichert ist. Dies gilt unabhängig davon, ob bei dieser Krankenkasse eine Pflicht-, freiwillige oder Familienversicherung besteht,
- der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund, DRV Knappschaft-Bahn-See oder der zuständige Regionalträger der DRV), wenn die Person nicht gesetzlich krankenversichert ist,
- die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V., Postfach 08 02 54, 10002 Berlin, für Personen, die nicht gesetzlich krankenversichert und aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit sind,
- der GKV-Spitzenverband, DVKA, Bonn, bei Ausübung einer gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten, wenn sich der Wohnsitz der betreffenden Person in Deutschland befindet, ausüben sowie bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften aufgrund einer Ausnahmevereinbarung nach Artikel 16 VO (EG) 883/04.

### **Antrags- und Bescheinigungsverfahren**

Seit dem 01.01.2018 kann der Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung für einen entsandten Arbeitnehmer vom Arbeitgeber im Rahmen des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens nach § 106 SGB IV mittels systemgeprüfter Abrechnungsprogramme oder einer maschinellen Ausfüllhilfe an die jeweils zuständige Stelle (Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen) übermittelt werden. Dieses Verfahren ist ebenfalls für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes anwendbar.

Wenn Sie ein systemgeprüftes Abrechnungsprogramm einsetzen und Ihr Softwarehersteller die oben beschriebene Übermittlungsmöglichkeit bereits implementiert hat, können Sie den Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung für entsandte Arbeitnehmer hierüber direkt online stellen.

Nutzen Sie ein solches Programm nicht, steht Ihnen für die Beantragung der Ausstellung einer A1-Bescheinigung alternativ eine entsprechende maschinelle Ausfüllhilfe der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) unter <https://www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/> zur Verfügung.

Bei der elektronischen Antragstellung handelt es sich bis 31.12.2018 um eine Option. Zum 01.01.2019 wird das elektronische Antragsverfahren verpflichtend. In begründeten Einzelfällen ist bis zum 30.06.2019 eine papiergebundene Antragstellung mit den bekannten Fragebögen weiterhin möglich.

Fragebögen und Anträge zur Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften finden Sie im Internet unter [www.dvka.de](http://www.dvka.de) in der Rubrik → Arbeitgeber & Erwerbstätige → [Anträge & Fragebögen finden](#).

### **Kranken- und Unfallversicherungsschutz**

Arbeitnehmer, Selbstständige und Beamte, die vorübergehend in der Schweiz arbeiten und weiterhin in Deutschland gesetzlich krankenversichert sind, können auch in der Schweiz Sachleistungen bei Krankheit und Mutter- bzw. Vaterschaft in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für die mitversicherten Familienangehörigen, die die Person begleiten oder besuchen. Hierfür ist die [Europäische Krankenversicherungskarte \(EHIC\)](#) erforderlich. Sie wird von der Krankenkasse des gesetzlich Krankenversicherten ausgestellt. Weitere Informationen zur Sachleistungsaushilfe in der Schweiz sind unmittelbar bei der Krankenkasse erhältlich. Daneben enthält auch das in erster Linie für Urlauber bestimmte [Merkblatt „Urlaub in der Schweiz“](#) nützliche Informationen zum Krankenversicherungsschutz bei einem vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz.

Wohnt der gesetzlich Krankenversicherte in der Schweiz, ist für die Inanspruchnahme von Sachleistungen der Vordruck E 106 erforderlich, den ebenfalls die gesetzliche Krankenkasse in Deutschland ausstellt. Auf der Basis dieses Vordrucks erhalten auch die in der Schweiz wohnenden anspruchsberechtigten Familienangehörigen Krankenversicherungsleistungen. Für welche der dort wohnenden Familienangehörigen dies gilt, richtet sich nach schweizerischem Recht. Informationen hierzu sowie über Art und Umfang der Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Arzneimittel) erhalten Sie bei dem für den Wohnort zuständigen schweizerischen Träger sowie bei der schweizerischen Verbindungsstelle:

#### Gemeinsame Einrichtung KVG

Abteilung internationale Koordination  
Krankenversicherung  
Postfach  
Gibelinstraße 25  
4503 SOLOTHURN  
SCHWEIZ

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite [www.dvka.de](http://www.dvka.de) in der Rubrik Informationen → [Auskunftsstellen](#).

Alternativ zur Sachleistungsaushilfe durch den schweizerischen Träger erhalten in Deutschland gesetzlich krankenversicherte Personen, die während ihrer vorübergehenden Beschäftigung in der Schweiz erkranken, die ihnen auch in Deutschland zustehenden Krankenversicherungsleistungen von ihrem Arbeitgeber. Dies gilt auch für mitversicherte Familienangehörige, die den Arbeitnehmer in die Schweiz begleiten oder ihn dort besuchen.

Weitere Informationen - auch zum Erstattungsverfahren zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse - erhalten Sie bei der jeweiligen Krankenkasse.

Nach einem Arbeitsunfall wenden Sie sich bitte an den zuständigen deutschen Unfallversicherungsträger (z. B. Berufsgenossenschaft).

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgender Adresse:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Glinkastraße 40  
10117 Berlin

**Ergänzende Informationen**

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter anderem bei den folgenden Stellen:

- Bundesverwaltungsamt  
Informationsstelle für Auswanderer  
und Auslandstätige  
50728 Köln
- Bundesamt für Sozialversicherung  
Effingerstr. 20  
3003 BERN  
SCHWEIZ

- Gemeinsame Einrichtung KVG  
Abteilung internationale Koordination  
Krankenversicherung  
Postfach  
Gibelinstraße 25  
4503 SOLOTHURN  
SCHWEIZ

sowie im Internet unter: [www.europa.eu](http://www.europa.eu).

Außerdem empfehlen wir Ihnen dringend, sich bei speziellen versicherungs- oder leistungsrechtlichen Fragen - wie z. B. der Anrechnung von Versicherungszeiten oder der Inanspruchnahme von Leistungen - vom jeweils zuständigen Versicherungsträger in Deutschland bzw. in der Schweiz individuell beraten zu lassen.

**Befreiung vom schweizerischen  
Krankenversicherungsobligatorium**

Gelten für einen Arbeitnehmer, der in Deutschland wohnt, aufgrund einer Beschäftigung in der Schweiz die schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, führt dies regelmäßig zu einer Versicherung im schweizerischen Krankenversicherungsobligatorium. Eine Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung in der Schweiz ist allerdings möglich, wenn der Arbeitnehmer (beispielsweise im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland) über einen mit den Leistungen der schweizerischen Krankenversicherung vergleichbaren Versicherungsschutz verfügt. Die Befreiung ist unmittelbar bei der jeweils hierfür zuständigen kantonalen Stelle zu beantragen.

Eine aktuelle Liste der für die Befreiung vom schweizerischen Krankenversicherungsobligatorium zuständigen kantonalen Stellen finden Sie [hier](#).

### **Zuständige kantonale Stellen für Gesuche um Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung**

#### **AG / Aargau**

Gemeinsame Einrichtung KVG  
Gibelinstrasse 25  
Postfach  
4503 Solothurn  
Tel.: 032 625 30 30  
Fax: 032 625 30 96  
E-Mail: eu@kvg.org  
Internet: www.kvg.org

#### **AI / Appenzell-Innerrhoden**

Gesundheitsamt des Kantons AI  
Hoferbad 2  
9050 Appenzell  
Tel.: 071 788 94 52  
Fax: 071 788 94 58  
E-Mail: info@gsd.ai.ch  
Internet: www.ai.ch

#### **AR / Appenzell-Ausserrhoden**

Gemeinsame Einrichtung KVG  
Gibelinstrasse 25  
Postfach  
4503 Solothurn  
Tel.: 032 625 30 30  
Fax: 032 625 30 96  
E-Mail: eu@kvg.org  
Internet: www.kvg.org/

#### **BE / Bern**

Amt für Sozialversicherungen  
Forelstrasse 1  
3072 Ostermundigen  
Tel.: 0844 80 08 84  
Fax: 031 633 77 01  
E-Mail: info.asv@jgk.be.ch  
Internet: www.jgk.be.ch/site/index/asvs

#### **BL / Basel-Landschaft**

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion  
Bahnhofstrasse 5  
4410 Liestal  
Tel.: 061 552 59 09  
Fax: 061 552 69 92  
E-Mail: krankenversicherung@.bl.ch  
Internet: www.baselland.ch/

#### **BS / Basel-Stadt**

Gemeinsame Einrichtung KVG  
Gibelinstrasse 25  
Postfach  
4503 Solothurn  
Tel.: 032 625 30 30  
Fax: 0320625 30 96  
E-Mail: bs@kvg.org  
Internet: www.kvg.org

#### **FR / Freiburg**

Wohnsitzgemeinde bzw. Gemeinde des Aufenthalts- bzw. Arbeitsortes (Grenzgänger/in)

#### **GE / Genf**

Service de l'assurance-maladie  
Route de Frontenex 62  
1207 Genève  
Tel.: 022 546 19 00  
Fax: 022 546 19 19  
E-Mail: sam@etat.ge.ch  
Internet: www.ge.ch/sam

#### **GL / Glarus**

Gemeinsame Einrichtung KVG  
Gibelinstrasse 25  
Postfach  
4503 Solothurn  
Tel.: 032 625 30 30  
Fax: 032 625 30 96  
E-Mail: eu@kvg.org  
Internet: www.kvg.org/

#### **GR / Graubünden**

Wohnsitzgemeinde bzw. Gemeinde des Aufenthalts- bzw. Arbeitsortes (Grenzgänger/in)

#### **JU / Jura**

Caisse de compensation du canton du Jura  
Rue Bel-Air 3  
2350 Saignelégier  
Tel.: 032 952 11 11  
Fax: 032 952 11 01  
E-Mail: mail@ccju.ch  
Internet: www.caisseavsjura.ch

**LU / Luzern**

Ausgleichskasse Luzern  
Würzenbachstrasse 8  
Postfach  
6000 Luzern 15  
Tel.: 041 375 05 05  
Fax: 041 375 05 00  
Internet: [www.ahvluzern.ch](http://www.ahvluzern.ch)

**NE / Neuenburg**

Office cantonal de l'assurance maladie  
Espace de l'Europe 2  
Case postale 716  
2002 Neuchâtel  
Tel.: 032 889 66 30  
Fax: 032 889 60 92  
E-Mail: [Office.AssuranceMaladie@ne.ch](mailto:Office.AssuranceMaladie@ne.ch)  
Internet: [www.ne.ch](http://www.ne.ch)

**NW / Nidwalden**

Ausgleichskasse Nidwalden  
Stansstaderstrasse 54  
6371 Stans  
Tel.: 041 618 51 00  
Fax: 041 618 51 01  
E-Mail: [info@aknw.ch](mailto:info@aknw.ch)  
Internet: [www.aknw.ch](http://www.aknw.ch)

**OW / Obwalden**

Gesundheitsamt  
St. Antoinstrasse 4  
Postfach 1243  
6061 Sarnen  
Tel.: 041 666 64 58  
Fax: 041 666 61 15  
E-Mail: [gesundheitsamt@ow.ch](mailto:gesundheitsamt@ow.ch)  
Internet: [www.ow.ch](http://www.ow.ch)

**SG / St. Gallen**

Wohnsitzgemeinde bzw. Gemeinde des Aufenthalts-  
bzw. Arbeitsortes (Grenzgänger/in)

**SH / Schaffhausen**

Sozialversicherungsamt Schaffhausen  
Oberstadt 9  
8200 Schaffhausen  
Tel.: 052 632 61 11  
Fax: 052 632 61 99  
E-Mail: [info@svash.ch](mailto:info@svash.ch)  
Internet: [www.svash.ch](http://www.svash.ch)

**SO / Solothurn**

Amt für soziale Sicherheit  
Ambassadorenhof  
4509 Solothurn  
Tel.: 032 627 23 11  
Fax: 032 627 76 81  
E-Mail: [aso@ddi.so.ch](mailto:aso@ddi.so.ch)  
Internet: [www.aso.so.ch](http://www.aso.so.ch)

**SZ / Schwyz**

Ausgleichskasse Schwyz  
Abteilung Leistungen (KVG)  
Postfach 53  
6431 Schwyz  
Tel.: 041 819 04 25  
Fax: 041 819 05 25  
E-Mail: [info@aksz.ch](mailto:info@aksz.ch)  
Internet: [www.aksz.ch](http://www.aksz.ch)

**TG / Thurgau**

Wohnsitzgemeinde bzw. Gemeinde des Aufent-  
halts- bzw. Arbeitsortes (Grenzgänger/in)  
Amt für Gesundheit  
Zürcherstrasse 194a  
8510 Frauenfeld  
Tel.: 058 345 68 40  
Fax: 058 345 68 41  
E-Mail: [gesundheitsamt@tg.ch](mailto:gesundheitsamt@tg.ch)  
Internet: [www.gesundheit.tg.ch](http://www.gesundheit.tg.ch)

**TI / Tessin**

Ufficio dei contributi settore obbligo assicurativo  
Via Ghiringhelli 15a  
6501 Bellinzona  
Tel.: 091 821 91 11  
Fax: 091 821 92 99  
E-Mail: [obbligo@ias.ti.ch](mailto:obbligo@ias.ti.ch)  
Internet: [www3.ti.ch](http://www3.ti.ch)

**UR / Uri**

Amt für Gesundheit  
Klausenstrasse 4  
6460 Altdorf  
Tel.: 041 875 21 51  
Fax: 041 875 21 54  
E-Mail: [ds.gsud@ur.ch](mailto:ds.gsud@ur.ch)  
Internet: <http://www.ur.ch>

**VD / Waadt**

Office vaudois de l'assurance - maladie (OVAM)  
Ch. de Mornex 40  
1014 Lausanne  
Tel.: 021 / 557 47 47  
Fax: 021 557 47 50  
E-Mail: [info.ovam@vd.ch](mailto:info.ovam@vd.ch)

**VS / Wallis**

Wohnsitzgemeinde bzw. Gemeinde des Aufenthalts-  
bzw. Arbeitsortes (Grenzgänger/in)

**ZG / Zug**

Wohnsitzgemeinde bzw. Gemeinde des Aufenthalts-  
bzw. Arbeitsortes (Grenzgänger/in)

**ZH / Zürich**

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich  
Prämienverbilligung / Versicherungsobligatorium  
Stampfenbachstrasse 30  
CH-8090 Zürich  
Tel.: 043 259 24 38  
Fax: 043 259 52 10  
E-Mail: [kvg@gd.zh.ch](mailto:kvg@gd.zh.ch)  
Internet: [www.gd.zh.ch](http://www.gd.zh.ch)

**Impressum**

**GKV-Spitzenverband**

Deutsche Verbindungsstelle  
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)  
Pennefeldsweg 12 c  
53177 Bonn  
Tel: +49 228 9530-0  
Fax: +49 228 9530-600  
E-Mail: [post@dvka.de](mailto:post@dvka.de)  
Internet: [www.dvka.de](http://www.dvka.de)

Stand: Oktober 2018

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden.

Bildnachweis Baustellenszene: [www.fotolia.com/Surrender](http://www.fotolia.com/Surrender)

Bildnachweis Matterhorn: [www.fotolia.com/WernerHilpert](http://www.fotolia.com/WernerHilpert)